

# RS OGH 1977/7/12 4Ob533/77, 2Ob602/79, 7Ob717/80, 1Ob559/81, 6Ob8/81, 3Ob640/81, 1Ob812/82, 3Ob622/8

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1977

## Norm

ABGB §97

### Rechtssatz

Der Zweck des § 97 ABGB nF besteht darin, den einen Ehegatten in seinem Anliegen auf Sicherung seines Wohnbedürfnisses vor Willkürakten des anderen zu schützen. Hierbei soll der Aufgabe von Mietrechten, Rechtsverzicht und bewusst nachteiligem Verkauf von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen entgegengewirkt werden.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 533/77  
Entscheidungstext OGH 12.07.1977 4 Ob 533/77  
Veröff: SZ 50/105 = EvBl 1978/37 S 121 = MietSlg 29011
- 2 Ob 602/79  
Entscheidungstext OGH 18.12.1979 2 Ob 602/79  
Veröff: SZ 52/190 = EFSlg 32859
- 7 Ob 717/80  
Entscheidungstext OGH 13.11.1980 7 Ob 717/80  
Veröff: EFSlg 35253
- 1 Ob 559/81  
Entscheidungstext OGH 04.03.1981 1 Ob 559/81  
nur: Der Zweck des § 97 ABGB nF besteht darin, den einen Ehegatten in seinem Anliegen auf Sicherung seines Wohnbedürfnisses vor Willkürakten des anderen zu schützen. (T1)  
Veröff: SZ 54/29
- 6 Ob 8/81  
Entscheidungstext OGH 14.10.1981 6 Ob 8/81  
nur T1; Veröff: SZ 54/145 = NZ 1982,153
- 3 Ob 640/81  
Entscheidungstext OGH 09.12.1981 3 Ob 640/81

nur T1; Beisatz: Dieser soll Handlungen und Unterlassungen, die zum Verlust der Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen dient, führen, rechtmäßig nur dann setzen dürfen, wenn dies durch die Umstände erzwungen wird. (T2)

Veröff: MietSlg 33007

- 1 Ob 812/82

Entscheidungstext OGH 15.12.1982 1 Ob 812/82

- 3 Ob 622/83

Entscheidungstext OGH 21.12.1983 3 Ob 622/83

nur T1; Veröff: MietSlg 35002

- 6 Ob 621/86

Entscheidungstext OGH 05.02.1987 6 Ob 621/86

nur: Der Zweck des § 97 ABGB nF besteht darin, den einen Ehegatten in seinem Anliegen auf Sicherung seines Wohnbedürfnisses zu schützen. (T3)

Veröff: JBl 1987,518

- 3 Ob 520/87

Entscheidungstext OGH 27.05.1987 3 Ob 520/87

nur T1; Veröff: SZ 60/97 = EvBl 1987/174 S 652

- 4 Ob 523/87

Entscheidungstext OGH 17.11.1987 4 Ob 523/87

nur T1; Veröff: SZ 60/246 = JBl 1988,237

- 6 Ob 665/90

Entscheidungstext OGH 07.11.1990 6 Ob 665/90

nur T3

- 4 Ob 503/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 503/94

Auch; Beisatz: Diesem Erfordernis wird ein Vertragsabschluss nicht gerecht, nach dessen Durchführung der Beklagte nicht mehr Eigentümer des Hauses, sondern nur mehr Fruchtgenussberechtigter ist. (T4)

- 7 Ob 2061/96f

Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2061/96f

Vgl auch; nur T3; Beisatz: Hat ein Ehegatte die Wohnung, über die nur der andere Ehegatte Verfügungsberechtigt ist, verlassen und dient sie nicht mehr seinem dringenden Wohnbedürfnis, stehen ihm keine Ansprüche nach § 97 ABGB, insbesondere auch nicht auf bloßes Betreten ohne Einverständnis mit dem Verfügungsberechtigten Ehegatten zu. (T5)

- 4 Ob 324/98w

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 324/98w

Auch; nur T1; Veröff: SZ 72/9

- 6 Ob 124/00d

Entscheidungstext OGH 28.06.2000 6 Ob 124/00d

nur T1; Beisatz: Keine willkürliche Aufgabe der Ehwohnung, wenn zur Unternehmenssanierung notwendig. (T6)

- 1 Ob 162/00f

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 162/00f

Beis wie T2; Beisatz: Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Ehegatte durch die Eheschließung ein Wohnrecht an der ihm nicht oder nicht allein gehörenden Wohnung, die seinem dringenden Wohnbedürfnis dient, erwirbt; die Bestimmung soll diesen Ehegatten in seinem Anliegen auf Sicherung seines Wohnbedürfnisses schützen. Aus ihr wird ein Anspruch des Ehegatten, dem eine Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses dient, auf Benützung dieser Wohnung, die nicht die Ehwohnung sein muss, abgeleitet. (T7)

- 9 Ob 226/02d

Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 Ob 226/02d

nur T1; Beis wie T7; Beisatz: Der Schutz des auf die Wohnung angewiesenen Ehegatten nach § 97 ABGB umfasst den (gegen den anderen Ehegatten gerichteten) Anspruch darauf, dass der Verfügungsberechtigte Ehegatte nicht derart über die Wohnung verfügt, dass sie dem bedürftigen Gatten ganz oder teilweise entzogen wird. (T8)

Veröff: SZ 2002/179

- 2 Ob 274/03p

Entscheidungstext OGH 11.12.2003 2 Ob 274/03p

Auch; Beisatz: Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Wohnung die gemeinsame Ehewohnung war oder ist, sondern dass diese nur seinerzeit als Ehewohnung bestimmt war (RS0009525). (T9)

- 1 Ob 90/05z

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 90/05z

nur T1; Beisatz: Es ist im Regelfall nicht zu rechtfertigen, die Situation des betroffenen Ehegatten dadurch (erheblich) zu verbessern, dass er nunmehr berechtigt wäre, auch jene Teile des Hauses alleine - und unter Ausschluss des „verfügungsberechtigten“ Ehegatten - zu benützen, die bisher von diesem verwendet wurden. (T10)

- 10 Ob 14/06s

Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 Ob 14/06s

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Anspruch des wohnungsbedürftigen Ehegatten auf Benützung der Wohnung nach § 97 ABGB besteht nach Ehescheidung bei rechtzeitiger Antragstellung im Aufteilungsanspruch gemäß den §§ 81 ff EheG fort. (T11)

Beisatz: Der Anspruch nach § 97 ABGB ist mit Klage im streitigen Rechtsweg selbstständig (also nicht im Scheidungsverfahren oder im Aufteilungsverfahren) durchzusetzen. Von diesem Anspruch auf Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses eines Ehegatten nach § 97 ABGB, der durch eine im Streitverfahren einzubringende Klage geschützt werden kann, getrennt ist die im Außerstreitverfahren durchzuführende vermögensrechtliche Auseinandersetzung nach Beendigung der Ehe im Sinne der §§ 81 ff EheG. (T12)

- 4 Ob 142/06w

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 142/06w

Auch; Beis wie T11; Beisatz: Die Bindung endet aber jedenfalls mit der Beendigung eines Aufteilungsverfahrens nach den §§ 81 ff EheG oder mit dem ungenutzten Ablauf der Frist des § 95 EheG. (T13)

Veröff: SZ 2006/144

- 4 Ob 55/07b

Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 55/07b

nur T3

- 4 Ob 71/09h

Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 71/09h

Auch; nur T1

- 4 Ob 150/09a

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 4 Ob 150/09a

Auch; nur T1

- 2 Ob 173/09v

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 173/09v

nur T1

- 2 Ob 183/09i

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 183/09i

nur T1; Beis wie T7 nur: Der Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, dass ein Ehegatte durch die Eheschließung ein Wohnrecht an der ihm nicht oder nicht allein gehörenden Wohnung, die seinem dringenden Wohnbedürfnis dient, erwirbt. (T14)

Beisatz: § 97 ABGB soll dem berechtigten Ehegatten den räumlichen Lebensbereich erhalten, der ihm bisher zur Deckung der den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse diente und den er weiter benötigt. (T15)

Veröff: SZ 2010/42

- 1 Ob 67/11a

Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 67/11a

nur T1; Veröff: SZ 2011/58

- 6 Ob 84/11p

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 6 Ob 84/11p

Vgl; nur T1

- 8 Ob 108/13k

Entscheidungstext OGH 29.11.2013 8 Ob 108/13k

- 5 Ob 178/15k

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 178/15k

Vgl auch; Beis wie T13

- 6 Ob 40/18b

Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 40/18b

Beis wie T7; Beis wie T8; Beis wie T11; Beis wie T12; Beis wie T13; Beis wie T15

- 10 Ob 62/18t

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 10 Ob 62/18t

Beis wie T15

- 8 Ob 44/19g

Entscheidungstext OGH 18.05.2020 8 Ob 44/19g

Beis wie T15

- 6 Ob 194/20b

Entscheidungstext OGH 22.10.2020 6 Ob 194/20b

Beis wie T6

- 2 Ob 2/21i

Entscheidungstext OGH 25.02.2021 2 Ob 2/21i

nur wie T1; Beisatz: Dieses Schutzes bedarf es jedoch nicht, wenn beide Ehegatten Mitmieter einer Wohnung sind.  
(T16)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0009580

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)